



Electronic cash: Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens

Branche: Finanzdienstleistungen

Aktenzeichen: B4 – 56/15, B4 – 109/15

Datum der Entscheidung: 20. September 2016

Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände haben am 20. September 2016 ihre Anträge auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 8. April 2014 beendeten electronic cash-Verfahrens zurückgenommen. Damit ist das Wiederaufnahmeverfahren beendet (B4 - 109/15). Gleichzeitig hat das Bundeskartellamt die nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung VO 2015/751 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge („EU-Verordnung“) erneut eingeleitete Überprüfung zur Umsetzung der Verpflichtungszusagen eingestellt.

Mit Beschluss vom 8. April 2014 hatte das Bundeskartellamt Zusagen für verbindlich erklärt, auf Grund derer seit dem 1. November 2014 im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungen mit der Girocard („EC-Karte“) zukünftig nur noch verhandelte Händlerentgelte zulässig sind (B4 - 9/11¹). Zuvor sind die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände für die vom kartenakzeptierenden Unternehmen an das jeweilige kartenausgebende Institut abzuführenden Händlerentgelte nur im Einzelfall in Preisverhandlungen eingetreten. Eine Überprüfung zu Beginn des Jahres 2015 hatte ergeben, dass die Zusagen vollständig umgesetzt waren und die bereits im Fallbericht vom 30. März 2015 geschilderten Auswirkungen hatten. Mitte 2015 ist nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung erneut eine Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen eingeleitet worden (B4 - 56/15).

Ihren Wiederaufnahmeantrag hatten die Spitzenverbände im Wesentlichen darauf gestützt, dass sie auf Grund der Geltung der Obergrenze von 0,2% in der EU-Verordnung nunmehr einer „Doppelregulierung“ unterlägen, die sie gegenüber internationalen Kartensystemen wie MasterCard oder Visa benachteilige.

¹ vgl. Fallbericht vom 30. April 2014: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2014/B4-9-11.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Inwieweit die Anwendung des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts auf das electronic cash-System zu einer relevanten Benachteiligung führen kann, hat das Bundeskartellamt nicht abschließend geklärt.

Die im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens gewonnenen Erkenntnisse belegen eine seit der Einführung verhandelter Entgelte weiter angestiegene Preisdynamik. Es ist erkennbar, dass die Händlerentgelte im ersten Halbjahr 2016 im Durchschnitt um etwa 10% unter der Obergrenze von 0,2% liegen und damit auf etwa 60% des Niveaus von 2013 gesunken sind. Aus Sicht des Bundeskartellamts sind wesentliche Treiber dieser Entwicklung neben der durch die regulatorische Obergrenze bewirkten Absenkung des Entgelt-niveaus auch die Fortentwicklung des Elektronischen Lastschriftverfahrens („ELV“) und die Beendigung des Systems einseitig festgesetzter Entgelte. Welchen relativen Einfluss die beiden letztgenannten Faktoren haben, hat das Bundeskartellamt nicht ermittelt.

Das Bundeskartellamt begrüßt die Öffnung des electronic cash-Systems für den Wettbewerb, da nach Einschätzung des Bundeskartellamtes davon auszugehen ist, dass die Verbraucher von der Preissenkung profitieren. Vor diesem Hintergrund konnte auch die Mitte 2015 eingeleitete Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen zwischenzeitlich eingestellt werden.